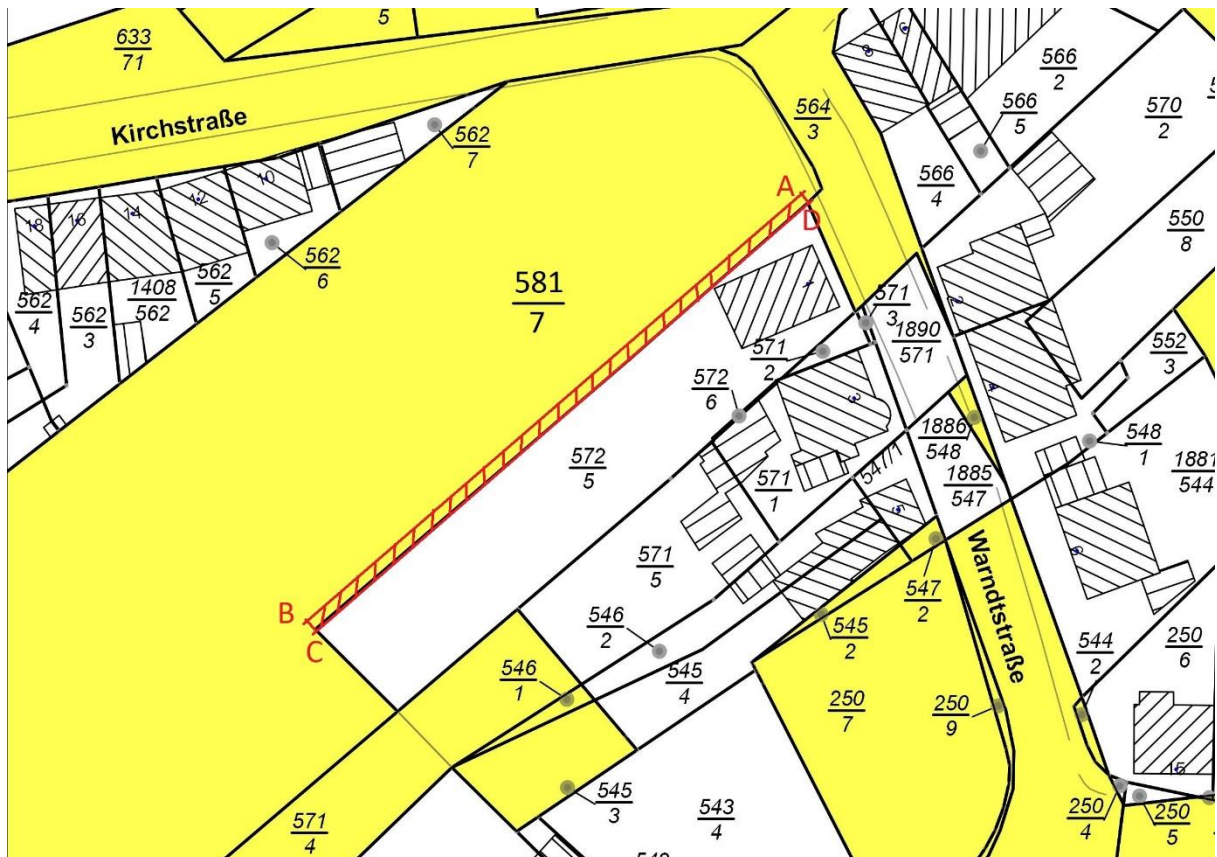


## Bekanntmachung über die Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs Großrosseln

Aufgrund des § 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großrosseln vom 27. November 2024, in Kraft getreten am 01.01.2025, hat der Rat der Gemeinde Großrosseln in seiner Sitzung vom 27.03.2025 beschlossen, die auf dem nachfolgenden Plan schraffierte und mit Lit. A-B-C-D-A gekennzeichnete Teilfläche der Parzelle 581/7 in Flur 4 der Gemarkung Großrosseln (ca. 22,5 qm) zu entwidmen.



Bildquelle: © LVGL Saarland

Gemäß § 4 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großrosseln kann jeder Friedhof oder Friedhofsteile aus wichtigem öffentlichem Grund einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Diese Voraussetzung ist erfüllt, da es sich bei der zu entwidmenden Teilfläche um eine Überhangfläche handelt, die noch nie für Bestattungen genutzt wurde und die nicht mehr benötigt wird, um den Bestattungsbedarf in Großrosseln zu decken.

Die Entwidmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Großrosseln – Fachbereich 3 „Bauen, Wohnen, Umwelt“ erhoben werden.

Großrosseln, den 22.09.2025

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, sweeping strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

J o c h u m